

KONZEPT DER AUSSERSCHULISCHEN SCHULKINDBETREUUNG



Ursula Kündig



Antonia Kohler



Simone Matt



GEMEINDE
MELLAU



Inhaltsverzeichnis

1. VORWORT BÜRGERMEISTER	3
2. STRUKTUR	4
2.0 Benennung der Einrichtung	4
2.1. Vorstellung der Teammitglieder	4
2.2. Aufgaben und Funktionen der Teammitglieder	4
2.3. Fortbildungen	4
2.4 Gruppenformen und Altersstruktur	4
2.5 Personalstruktur und Qualifikation	4
2.6 Gesetzliche Grundlage	4
2.7 Tagesablauf.....	5
2.8. Während der Außerschulische Schulkindbetreuung.....	5
3. PÄDAGOGIK	5
3.1. Das Bild vom Kind	5
3.2. Eingewöhnung, inhaltliche Schwerpunkte.....	5
3.3. Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, Ernährungsplan	6
3.4. Maßnahmen zum Schutz der Kinder	6
3.5. Zusammenarbeit im Team	7
3.6. Elternkontakt	7
3.7 Beobachtung, Planung und Reflexion.....	7
3.8. Sprachförderung.....	7
3.9. Inklusion und Vielfalt	7
3.10. Risikoanalyse und Achtsamkeit.....	7
3.11. Präventive Maßnahmen.....	8
3.12. Vorgehen im Verdachtsfall.....	8
4. ORGANISATORISCHES	8
4.1. Kontakt.....	8
4.2. Erhalter.....	8
4.3. Anmeldung.....	8
4.4. Beitrag/Kosten	8
4.5. Öffnungszeiten.....	8
5. RÄUMLICHKEITEN UND MATERIAL	9
5.1. Räumlichkeiten	9
5.2. Andere Raumnutzung	9
5.3. Material und Platz für Hausaufgaben.....	9

6. KOOPERATION UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	9
7. KINDERSCHUTZKONZEPT	10
7.1. Warum ein Kinderschutzkonzept?	10
7.2. Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes	10
7.3. Risikobewertung	12
7.4. Risikoanalyse	15
7.5. Präventionsmaßnahmen	17
7.6. Beschwerdemanagement	19
7.7. Präventionsangebote für Kinder	20
7.8. Maßnahmen im Verdachtsfall	20
7.9. Interventionsplan:	21
7.10. Maßnahmen im Verdachtsfall (Fallmanagement)	22
7.11. Kooperation mit Fachstellen	25
7.12. Dokumentation, Evaluation und Mentoring	25
7.13. Anlaufstellen	26
8. QUELLENANGABEN	27

1. VORWORT BÜRGERMEISTER

Die außerschulische Betreuung der Gemeinde Mellau bietet Kindern vom Kindergartenalter (ab 4 Jahren) bis zum Ende der Volksschule eine verlässliche Betreuung und stellt ein wichtiges Bindeglied innerhalb des Betreuungsangebots dar. Sie ermöglicht derzeit an zwei Wochentagen eine durchgehende Betreuung vor Ort und unterstützt damit insbesondere berufstätige Eltern, ihre Kinder ganztägig betreuen zu lassen. Gemeinsam mit der Ganztagesbetreuung in Bezau (für Kinder unter 4 Jahren), dem Kindergarten und der Volksschule bildet die Außerschulische Schulkindbetreuung einen weiteren zentralen Baustein im Betreuungsangebot der Region. Ein besonderer Fokus liegt darauf, dass die Kinder ihre Mittagszeit in einem geschützten und kindgerechten Rahmen verbringen können. Dazu gehört auch ein gesundes Mittagessen, das täglich frisch vom Sozialzentrum zubereitet wird.

Die Gemeinde Mellau ist eine lebendige, naturnahe Gemeinde im Bregenzerwald, in der das soziale Miteinander einen hohen Stellenwert hat. Besonders unsere Kinder liegen uns am Herzen. Mit der außerschulischen Schulkindbetreuung schaffen wir ein verlässliches Angebot, das Familien unterstützt und Kindern einen sicheren, geborgenen Rahmen bietet.

Wir begleiten die Kinder mit Herz, Verantwortung und pädagogischem Feingefühl durch ihren Alltag. Dabei steht für uns nicht nur die Betreuung im Vordergrund, sondern auch die Stärkung ihrer Persönlichkeit, ihrer sozialen Kompetenzen und ihres Vertrauens in sich selbst und ihre Umgebung.

Dieses Konzept beschreibt die Grundsätze, Abläufe und Maßnahmen unserer Arbeit – mit besonderem Augenmerk auf den Schutz und das Wohlergehen der Kinder. Es ist eine praktische Grundlage für alle, die in der Betreuung mitwirken, und ein Zeichen unseres gemeinsamen Engagements für ein gutes Aufwachsen in Mellau.

2. STRUKTUR

2.0 Benennung der Einrichtung

Die außerschulische Betreuung der Gemeinde Mellau ist ein Angebot zur ganztägigen Betreuung von Kindern ab 4 Jahren bis zum Ende der Volksschule.

2.1. Vorstellung der Teammitglieder

- Jonathan Schwärzler – Volksschuldirektor, pädagogische Leitung
- Andrea Hänslar-Herr – Kindergartenleiterin, pädagogische Leitung
- Ursula Kündig – ausgebildete Kindergartenassistentin, Leitung gemäß Übergangsbestimmung § 47 Abs. 9 KBBG
- Simone Matt – Assistenz Außerschulische Schulkindbetreuung
- Antonia Kohler – ausgebildete Kindergartenassistentin, Assistenz Außerschulische Schulkindbetreuung

2.2. Aufgaben und Funktionen der Teammitglieder

Die Leitung der außerschulischen Betreuung erfolgt durch Ursula Kündig. Die Leitung ist sowohl für die inhaltliche als auch für die organisatorisch-administrative Gestaltung der außerschulischen Betreuung verantwortlich. Dazu gehört die Koordination des pädagogischen Alltags ebenso wie die enge Zusammenarbeit mit den Betreuungspersonen. Regelmäßige Gespräche („Jour fix“) zwischen der pädagogischen Leitung, den Mitarbeiterinnen der Außerschulische Schulkindbetreuung sowie dem Erhalter – der Gemeinde Mellau – gewährleisten einen kontinuierlichen Austausch und eine qualitätsvolle Weiterentwicklung des Angebots.

2.3. Fortbildungen

Gesellschaftliche und familiäre Veränderungen stellen laufend neue Anforderungen an die pädagogische Arbeit. Aus diesem Grund ist es dem Erhalter ein zentrales Anliegen, dass sich die Mitarbeiterinnen der Außerschulische Schulkindbetreuung regelmäßig fortbilden. Die Teilnahme an Weiterbildungen und Schulungen wird vom Erhalter ausdrücklich unterstützt und als wichtiger Beitrag zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Betreuungsangebots verstanden.

2.4 Gruppenformen und Altersstruktur

In der Einrichtung wird eine alterserweiterte Gruppe geführt. Die Kinder im Alter von 4 Jahren (Kindergarten) bis zum Ende der Volksschule werden gemeinsam betreut. Dabei wird im Alltag auf altersgerechte Aktivitäten und individuelle Bedürfnisse Rücksicht genommen.

2.5 Personalstruktur und Qualifikation

- Ursula Kündig: ausgebildete Kindergartenassistentin (Leitung Di/Do)
- Antonia Kohler: Assistenz Außerschulische Schulkindbetreuung (Mo/Di/Mi/Fr)
- Simone Matt: Assistenz Außerschulische Schulkindbetreuung (Di/Do)

2.6 Gesetzliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage für den Betrieb der außerschulischen Betreuungseinrichtung bildet das Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) des Landes Vorarlberg in der jeweils gültigen Fassung.

2.7 Tagesablauf

Tag	Uhrzeit	Ablauf
Mo/Mi/Fr	11:30 Uhr	Abholung der Schulkinder durch Antonia Kohler in der Aula der Volksschule
	11:45– 12:30 Uhr	Hausaufgabenbegleitung, freies Spiel, Lernspiele, Rückzugsmöglichkeiten
	12:30 Uhr	Abholung durch Eltern im Dorfsaal
Di/Do	11:30 Uhr	Abholung Kindergartenkinder durch Ursula Kündig, Schulkinder durch Antonia Kohler/Simone Matt
	11:45 Uhr	Gemeinsames Mittagessen, Essensausgabe durch Betreuungsteam
	12:15– 13:15 Uhr	Getrennte Angebote: Ruhephase für Kindergartenkinder, Spiel/Lernzeit für Schulkinder
	13:15 Uhr	Rückführung in Volksschule/Kindergarten

2.8. Während der Außerschulische Schulkindbetreuung

Die Betreuungsperson begleitet jedes Kind während der Mittagszeit individuell, sorgt für eine ausreichende Verpflegung und achtet darauf, dass die Kinder zur Ruhe kommen können. Neben dem Mittagessen sind bewegungsorientierte oder kreative Angebote im Turnsaal, im Dorfsaal oder im Freien ein zentraler Bestandteil der Außerschulische Schulkindbetreuung. So wird die Zeit zwischen Unterricht und Nachmittag sinnvoll und kindgerecht gestaltet. Die Kinder des Kindergartens und der Volksschule nehmen das Mittagessen gemeinsam ein. Dabei wird jedes Gruppenalter von einer eigenen Betreuungsperson begleitet. Dieses altersübergreifende Miteinander fördert die sozialen Kompetenzen der Kinder und stärkt das Gemeinschaftsgefühl – bei gleichzeitig altersgerechter Begleitung.

3. PÄDAGOGIK

3.1. Das Bild vom Kind

Vom ersten Tag an entdeckt, erforscht und gestaltet das Kind seine Umwelt mit allen Sinnen. Es ist von Natur aus neugierig und möchte aus eigenem Antrieb heraus die Welt verstehen, Neues lernen und seine Umgebung aktiv erleben. Jedes Kind folgt dabei seinem ganz persönlichen Entwicklungsweg – mit individuellen Interessen, Begabungen, Bedürfnissen und Ausdrucksformen. Es bringt vielfältige Kompetenzen mit und ist in seiner Einzigartigkeit zu respektieren: Jedes Kind ist ein Individuum. In unserer Arbeit steht das Kind im Mittelpunkt. Wir sehen jedes Kind als eigenständige Persönlichkeit mit Stärken, Schwächen und besonderen Eigenheiten. Es ist uns ein Anliegen, jedes Kind entsprechend seines Entwicklungsstandes zu begleiten, zu fördern und dort abzuholen, wo es gerade steht.

3.2. Eingewöhnung, inhaltliche Schwerpunkte

Uns ist es wichtig, während der Mittagszeit ein anregendes und positives Umfeld zu schaffen, da Mahlzeiten und die Mittagspause ein wesentlicher Bestandteil der Tagesstruktur sind. Diese Zeit bietet nicht nur Raum zur Stärkung, sondern auch zur Erholung, zum sozialen Austausch und zur Förderung sozialer Kompetenzen.

Besonders während der Eingewöhnungszeit achten wir bewusst darauf, neue Kinder individuell wahrzunehmen und auf ihre Bedürfnisse einzugehen. Ein behutsames Ankommen, ein fester Ansprechpartner und Rituale helfen, sich sicher zu fühlen und Vertrauen aufzubauen. Wir bemühen uns, jedes einzelne Kind auch in der Außerschulische Schulkindbetreuungssituation entsprechend zu unterstützen und zu fördern. Dazu gehört auch, dass die Kinder beim Decken des Tisches, beim Schöpfen der Mahlzeiten und beim Aufräumen aktiv eingebunden werden. So übernehmen sie altersgerechte Verantwortung und erleben sich als wertvollen Teil der Gemeinschaft. Die verbleibende Zeit gestalten wir individuell angepasst an die Bedürfnisse der Kinder – das kann von Bewegung (z. B. im angrenzenden Turnsaal oder im Freien) bis zu Phasen der Ruhe und Entspannung reichen.

Die Außerschulische Schulkindbetreuung soll ein Ort der Begegnung sein – beim gemeinsamen Essen ebenso wie beim gemeinsamen Spielen. Dabei entstehen viele soziale Lernmomente, die wir bewusst aufgreifen und begleiten.

Eine klare Struktur ist uns ebenfalls wichtig, da sie den Kindern Sicherheit, Halt und Orientierung gibt. Rituale und wiederkehrende Abläufe erleichtern die Übergänge und fördern das Gefühl von Verlässlichkeit. Deshalb gestalten wir die Mittagszeit nach einem festen Ablauf, der aus folgenden Elementen besteht:

- Gemeinsames Herrichten des Mittagstisches
- Gemeinsames Essen
- Gemeinsames Aufräumen
- Ausruhen und/oder Bewegung/Spiel

In der Außerschulische Schulkindbetreuung am Montag, Mittwoch und Freitag (eine Betreuungsstunde ohne Mittagessen) liegt der Fokus auf der Unterstützung bei den Hausaufgaben sowie auf Bewegungs- und Spielangeboten, die dem Alter und den Interessen der Kinder entsprechen. Dabei legen wir Wert auf eine ausgewogene Balance zwischen Lernen, Erholung und freier Aktivität.

3.3. Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, Ernährungsplan

Wichtig ist uns dabei auch eine gesunde und ausgewogene Ernährung. Die Kinder werden täglich vom Sozialzentrum Bezau-Mellau-Reuthe mit einem frisch zubereiteten Dreigang-Menü beliefert, bei dem individuelle Auswahlmöglichkeiten bestehen. Das Menü umfasst in der Regel eine Portion Obst als Vorspeise, eine Suppe sowie eine Hauptspeise, die mit Gemüse oder Salat serviert wird. Die Kinder können dabei selbst wählen und schöpfen, was ihnen schmeckt.

Besonders wichtig ist uns, dass alle Kinder ausreichend gesättigt sind. Deshalb wird zusätzlich vom Betreuungspersonal stets Brot mit verschiedenen Aufstrichen angeboten – eine einfache, aber nährstoffreiche Ergänzung, die bei großem Hunger oder Unverträglichkeiten eine gute Alternative darstellt.

In regelmäßiger Abstimmung mit dem Sozialzentrum wird der Essensplan besprochen und optimiert. So stellen wir sicher, dass die angebotenen Mahlzeiten abwechslungsreich, kindgerecht und gesund sind. Dabei wird besonders auf einen ausreichenden Anteil an Obst und Gemüse geachtet – ein Anliegen, das auch dem Träger der Einrichtung sehr wichtig ist.

Im Rahmen der Außerschulische Schulkindbetreuung wird zudem regelmäßig Bewegung im Turnsaal oder auf dem Spielplatz angeboten. So wird neben der nötigen Erholung auch der natürliche Bewegungsdrang der Kinder unterstützt, was sich positiv auf deren Wohlbefinden und Konzentrationsfähigkeit auswirkt.

3.4. Maßnahmen zum Schutz der Kinder

Ein wesentliches Element der Außerschulische Schulkindbetreuung ist die Arbeit im Zweier- oder Dreier-Team. Diese Teamstruktur ermöglicht eine partnerschaftliche und unterstützende

Betreuungshaltung, bei der die Kinder von mehreren Bezugspersonen begleitet werden. So kann im Alltag flexibel auf unterschiedliche Bedürfnisse eingegangen und eine vertrauensvolle Beziehungsebene aufgebaut werden.

Dem Betreuungsteam ist es ein besonderes Anliegen, in der täglichen Arbeit auch den Kinderschutz aktiv zu berücksichtigen. Die Mitarbeiterinnen werden daher regelmäßig im Bereich Kinderschutz geschult und sensibilisiert, um mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, richtig einzuordnen und angemessen zu handeln. Ein respektvoller, achtsamer und grenzwahrender Umgang mit den Kindern ist dabei selbstverständlich und Grundlage der gemeinsamen Arbeit.

3.5. Zusammenarbeit im Team

Das Team der Außerschulische Schulkindbetreuung besteht derzeit aus drei engagierten Mitarbeiterinnen, die sich regelmäßig treffen und austauschen. Dieser kontinuierliche Dialog trägt zur Qualitätssicherung bei und fördert ein gemeinsames pädagogisches Verständnis im Alltag.

Darüber hinaus besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Kindergarten und der Volksschule, wobei die pädagogische Leitung als zentrale Schnittstelle für den Austausch zur Verfügung steht. So wird eine gute Abstimmung zwischen den Bildungseinrichtungen gewährleistet.

Die Teammitglieder der Außerschulische Schulkindbetreuung sind fest in die Strukturen der Gemeinde Mellau eingebunden. Sie nehmen beispielsweise an gemeinschaftlichen Aktivitäten wie Ausflügen oder Weihnachtsfeiern teil und sind somit sichtbar Teil des Gemeindeteams. Diese Einbindung stärkt nicht nur den Zusammenhalt, sondern signalisiert auch eine Wertschätzung ihrer wichtigen Arbeit.

3.6. Elternkontakt

Der Elternkontakt wird grundsätzlich vom Träger, der Gemeinde Mellau, wahrgenommen. Informationen an die Eltern erfolgen unter anderem über das Kommunikationssystem „KidsFox“ sowie durch persönliche Gespräche, die direkt über das Gemeindeamt abgewickelt werden.

Rückmeldungen seitens der Eltern, die direkt an das Team der Außerschulische Schulkindbetreuung herangetragen werden, werden regelmäßig mit dem Träger besprochen und gemeinsam reflektiert. So wird sichergestellt, dass Anliegen ernst genommen und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen gesetzt werden können.

3.7 Beobachtung, Planung und Reflexion

Beobachtungen und Reflexionen finden laufend durch das Betreuungsteam statt. In besonderen Fällen erfolgt Rücksprache mit der Gemeinde Mellau. Die Gemeinde ist in die pädagogische Planung eingebunden. Abstimmungen erfolgen auch mit dem Sozialzentrum als Essenzlieferer.

3.8. Sprachförderung

Die sprachliche Förderung erfolgt durch gezielte Lernspiele, Geschichtenerzählen und pädagogisch begleitete Gespräche. Sprachliche Vorbildfunktion, Tischmanieren und wertschätzender Umgang sind zentrale Elemente.

3.9. Inklusion und Vielfalt

Derzeit keine Kinder mit erhöhtem Förderbedarf. Die Struktur erlaubt aber Rücksichtnahme auf individuelle Bedürfnisse durch Raum- und Angebotsgestaltung.

3.10. Risikoanalyse und Achtsamkeit

Es liegt keine formale Risikoanalyse vor, jedoch wird laufend auf Sicherheitsaspekte geachtet. Teamgespräche und Alltagserfahrungen fließen in die Gestaltung sicherer Abläufe ein.

3.11. Präventive Maßnahmen

Klare Regeln zu Sprache, Verhalten, Distanz und Intimsphäre sind etabliert. Die Kinder werden im Umgang miteinander unterstützt. Beschwerden können jederzeit direkt oder über Eltern geäußert werden.

3.12. Vorgehen im Verdachtsfall

Alle Beobachtungen werden schriftlich dokumentiert. Erste Ansprechpersonen sind die jeweiligen Leitungen (Kindergarten/Volksschule), danach erfolgt Abstimmung mit der Gemeinde. Es wird situationsbezogen entschieden.

4. ORGANISATORISCHES

4.1. Kontakt

Außerschulische Schulkindbetreuung VS Mellau
6881 Mellau, Platz 412
Tel.: 05518 / 22 04
E-Mail-Adresse: gemeindeamt@mellau.at

4.2. Erhalter

Der Erhalter der Außerschulische Schulkindbetreuung ist die Gemeinde Mellau.
Ansprechperson: Bürgermeister Tobias Bischofberger
Tel.: 05518 / 22 04 24

4.3. Anmeldung

Jeweils im Frühjahr, spätestens jedoch vor den Sommerferien, erhalten alle Kinder, die im kommenden Herbst den Kindergarten oder die Volksschule besuchen, eine schriftliche Einladung zur Anmeldung für die Außerschulische Schulkindbetreuung durch die Gemeinde Mellau. Die Anmeldung ist verbindlich auszufüllen und gilt für ein gesamtes Kindergarten- bzw. Schuljahr. Die Teilnahme an der Außerschulische Schulkindbetreuung ist damit für das gesamte Jahr verpflichtend.

Eine An- oder Abmeldung zum Semester ist in dringenden Ausnahmefällen möglich. Eine Abmeldung an einzelnen Tagen ist ausschließlich aus triftigen Gründen (z. B. Krankheit oder unvorhergesehene Ereignisse) zulässig.

Im Rahmen der Bedarfserhebung durch die Volksschule kann sich ergeben, dass einzelne Kinder einen erhöhten Betreuungsbedarf zu Randzeiten haben. In solchen Fällen bemüht sich die Gemeinde Mellau – in Abstimmung mit den Betreuungspersonen und der Volksschule – ein passendes Angebot zu schaffen, das dem individuellen Bedarf gerecht wird.

4.4. Beitrag/Kosten

Der Beitrag für die Außerschulische Schulkindbetreuung wird monatlich von der Gemeinde Mellau vorgeschrieben. Die Kosten betragen € 9,50 pro Betreuungstag (Stand 2025). In diesem Betrag enthalten sind:

- ein vollständiges Mittagmenü (bestehend aus Vorspeise, Hauptgericht und Dessert)
- sowie die Betreuung für zwei Stunden.

Für die erweiterte Außerschulische Schulkindbetreuung am Montag, Mittwoch und Freitag wird für die zusätzliche Betreuungsstunde von 11:30 Uhr bis 12:30 Uhr ein Betrag von € 3,00 pro Stunde verrechnet. Für diese Stunde wird kein Mittagmenü angeboten.

4.5. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Außerschulische Schulkindbetreuung sind wie folgt geregelt:

- Dienstag und Donnerstag: 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr

- Montag, Mittwoch und Freitag: 11:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Der Ablauf ist so gestaltet, dass der Schul- und Kindergartenbetrieb bestmöglich unterstützt und ergänzt wird – insbesondere in Hinblick auf das Ende des Vormittagsunterrichts, den Beginn des Nachmittagsunterrichts in der Schule sowie die Übergänge im Kindergartenbetrieb.

5. RÄUMLICHKEITEN UND MATERIAL

5.1. Räumlichkeiten

Die Außerschulische Schulkindbetreuung wird im Foyer des Dorfsaales angeboten. Das Foyer grenzt direkt an die Saalküche an, die für die Essensausgabe perfekt geeignet ist.

5.2. Andere Raumnutzung

Außerdem werden der angrenzende Turnsaal/Dorfsaal sowie im Freien der Schulplatz und Spielplatz für die Betreuung genutzt.

Turnsaal

Der Schulturnsaal grenzt direkt an das Foyer der Einrichtung und wird insbesondere bei schlechter Witterung genutzt. Den Mitarbeiterinnen stehen dabei sämtliche Turn- und Spielgeräte, wie z. B. Bälle, Matten oder weiteres Bewegungsmaterial, zur Verfügung.

Auch Rückzugsbereiche mit Matten zum Ausruhen, Lesen oder ruhigen Spielen können im Turnsaal eingerichtet werden, um auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder flexibel reagieren zu können.

Spielplatz

Bei guter Witterung wird der öffentliche Spielplatz nahezu bei jeder Betreuungseinheit genutzt. Er bietet den Kindern vielfältige Möglichkeiten zur Bewegung, zum freien Spiel und zur sozialen Interaktion im Freien.

Zur Ausstattung gehören unter anderem:

- eine große Spielwiese
- ein Klettergerüst
- eine große Sandkiste
- verschiedene Schaukeln
- eine Rutschbahn
- und weitere altersgerechte Spielgeräte

5.3. Material und Platz für Hausaufgaben

Für die Außerschulische Schulkindbetreuung steht altersgerechtes Spiel- und Sportmaterial in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Kinder können unter anderem auf die Materialien des Schulturnsaals (z. B. Bälle, Reifen) sowie auf das Angebot der Schulbücherei (Brettspiele, Bücher) zurückgreifen.

Zudem besteht die Möglichkeit, an bereitgestellten Tischen in ruhiger Atmosphäre Hausaufgaben zu machen. Um das spielpädagogische und lernorientierte Angebot laufend zu erweitern, werden regelmäßig neue Anschaffungen durch die Gemeinde Mellau getätigt. So kann auf die sich verändernden Bedürfnisse und Interessen der Kinder flexibel eingegangen werden.

6. KOOPERATION UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Da die Außerschulische Schulkindbetreuung für Volksschule und Kindergarten gemeinsam angeboten wird, ist eine enge Kooperation und laufende Abstimmung mit beiden Einrichtungen selbstverständlich. Es finden regelmäßig gemeinsame Abstimmungstermine mit dem Träger statt, um organisatorische Abläufe, pädagogische Anliegen und aktuelle Entwicklungen gemeinsam zu besprechen. Die Öffentlichkeitsarbeit, sofern erforderlich, wird vom Träger – der Gemeinde Mellau – übernommen. Eltern erhalten am Schuljahresende ein Informationsschreiben.

Eine Übersicht ist auch über die Gemeinde-Website abrufbar (aktuell in Überarbeitung). Elternkontakt ist jederzeit telefonisch möglich.

7. KINDERSCHUTZKONZEPT

7.1. Warum ein Kinderschutzkonzept?

Jedes Kind in der Gemeinde Mellau hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Gemeinde Mellau sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um sie vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich unter anderem um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.

Mit der Erstellung des Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung in Mellau – angepasst an ihre spezifischen Anforderungen – einen Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen für den Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz der Kinder in Mellau entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6). Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs. 1 lit. d). Die Gemeinde Mellau ist gegen GEWALT gegen Kinder und hat deshalb die Maßnahmen in den nachfolgenden Absätzen erarbeitet.

7.2. Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben ein Recht auf Schutz vor jeder Form von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung. Sie haben ein Recht auf Fürsorge, auf Beteiligung und darauf, ernst genommen zu werden. In diesem Sinn ist Kinderschutz eine Querschnittsaufgabe, die in allen pädagogischen Bereichen verankert sein muss.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung. **EU-Grundrechtecharta**, Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung

in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung. § 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung. Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

- (1) Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
- (2) Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
- (3) Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
- (4) privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
- (5) Kranken- und Kuranstalten;
- (6) Einrichtungen der Hauskrankenpflege;
- (7) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.
- (8) ...

Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

7.3. Risikobewertung

Im folgenden Abschnitt wird zuerst beschrieben, was unter den Begriffen Grenzverletzung und Gewalt zu verstehen ist. Anschließend werden Situationen und Handlungen in KBBE identifiziert, in denen es potentiell zu Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt kommen könnte. Es werden auch Schwachstellen in den strukturellen und räumlichen Rahmenbedingungen aufgezeigt, die Grenzüberschreitungen und Gewalt begünstigen könnten. Durch die Analyse von Risikofaktoren kann erkannt werden, welche Momente und Bereiche einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen, um den Schutz von Kindern in unseren Einrichtungen sicherzustellen

Grenzverletzungen

Unter einer Grenzverletzung oder -überschreitung wird Verhalten verstanden, bei dem die persönlichen Grenzen eines Kindes missachtet werden, etwa bei unangemessener körperlicher Nähe durch die pädagogische Fachkraft, wenn Intimitäts- oder Schamgrenzen überschritten werden oder der Umgang mit dem Kind respektlos ist (vgl. SOS Kinderdorf 2019). Im Sinne des Kinderschutzes darf dieses Fehlverhalten nicht geduldet werden. Es ist wichtig, dass auch schon auf unbeabsichtigte, zufällige Grenzverletzungen reagiert und nicht weggeschaut oder banalisiert wird. Eine (stillschweigende) Akzeptanz begünstigt, dass auch übergriffiges oder gewalttätiges Verhalten eher toleriert beziehungsweise über einen längeren Zeitraum ignoriert wird. Frühzeitig einzugreifen beugt somit schwerer Gewalt vor. Die Mitarbeitenden tragen die Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und dadurch Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, 53ff). Grenzverletzungen zeigen sich beispielsweise bei Berührungen, wenn sich über den Namen eines Kindes lustig gemacht wird, Kinder mit Kosenamen angesprochen werden oder die Privatsphäre beim Umziehen nicht geachtet wird. Bei der Bewertung ob ein Verhalten grenzverletzend ist, spielt auch das subjektive Empfinden des Kindes eine Rolle (vgl. Enders/ Kossatz/ Kelke/ Eberhardt 2010).

Wenn Grenzüberschreitungen absichtlich und andauernd vorliegen, spricht man von übergriffigem Verhalten. Dieses entwickelt sich, wenn sich eine Person kontinuierlich über Normen, institutionelle Vorgaben und Regeln oder etwa fachliche Standards hinwegsetzt (ebd.).

Gewalt an Kindern

Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen (können). Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.). Gewalt tritt in vielfältigen Formen auf (vgl. Enders/ Kossatz/ Kelke/ Eberhardt 2010; vgl. gewaltinfo.at; vgl. oe-kinderschutzzentren.at) und kann die kindliche Entwicklung schwer schädigen und lebenslange Folgen nach sich ziehen.

Körperliche Gewalt (Physische)

Unter körperlicher Gewalt verstehen wir alle Handlungen, die ein Kind körperlich schädigen (können). Als physische Gewalt gelten zum Beispiel das Kind zu schütteln, stoßen oder zu schlagen, an den Ohren oder Haaren zu ziehen, zu ohrfeigen, am Arm zu packen, fixieren oder zum Essen zu zwingen.

Seelische Gewalt (Psychische)

Seelische Gewalt kann die Folge von körperlicher Gewalt sein, z.B. wenn die Misshandlung gegen jemanden ausgeübt wird, der dem Kind wichtig ist (Person im Umfeld, Tier, auch Sachen wie Kuscheltier etc.) und gar nicht gegen das Kind selbst gerichtet ist. Unter seelischer Gewalt verstehen wir Handlungen, Äußerungen und Verhalten, die dem Kind vermitteln, es sei wertlos, nicht gewollt

oder nicht liebenswert. Wenn eine Handlung psychisch gewalttätig ist und seelischen Schaden bei den Betroffenen hinterlässt, ist dies häufig schwieriger zu erkennen, als die offensichtlichere körperliche Gewalt. Beispiele psychischer Gewalt können sein: das Kind verängstigen, verachten, (be-)drohen, anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, unter Druck setzen, demütigen, lächerlich machen, mobben, isolieren, ausgrenzen oder ausschließen, beschämen, klein machen (fehlende Augenhöhe), abwerten, beleidigen, dem Kind keine Zuwendung, Liebe oder Nähe geben oder ihm Schuldgefühle machen.

Auch das direkte Miterleben sowie das Wahrnehmen von Gewalt im Umfeld des Kindes (z.B. bei häuslicher Gewalt gegen einen Elternteil) fügt seelische Gewalt und Leid zu. Das Kind wird oft zum „Geheimnisträger“ und leidet unter der Verantwortung, die Gewalt nach außen hin verheimlichen oder verdecken zu müssen. Es erlebt eine Hilflosigkeit und Überforderung und es kann zu starker Ambivalenz und Loyalitätskonflikten kommen, da sich das Kind mit beiden Eltern verbunden fühlt. Auch in Filmen, auf Bildern oder in Videospiele kann ein Kind altersunangemessene Gewalt sehen und miterleben.

Vernachlässigung

Vernachlässigung meint unzureichende oder fehlende Versorgung des Kindes, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht. Vernachlässigung kann körperliche und seelische Anzeichen und Folgen haben. Sie kann sich dadurch zeigen, dass die Bedürfnisse des Kindes nicht angemessen beachtet werden, das Kind nicht altersadäquat unterstützt und in seiner Entwicklung gefördert wird, das Kind alleingelassen wird oder das Kind bei Verletzungen oder andauernden Beschwerden nicht medizinisch abgeklärt und versorgt wird.

Sexuelle Gewalt

Jede sexualisierte Handlung eines Erwachsenen, die an, vor oder mit einem Kind begangen wird, mit dem Zweck der sexuellen Befriedigung oder Erregung oder die dem Machtausdruck dient und ein Vertrauens- oder Autoritätsverhältnis missbraucht, gilt immer als sexuelle Gewalt an Kindern. Sexuelle Gewalt an Kindern wird zum Beispiel ausgeübt indem die Genitalien des Kindes beim Ausziehen, Wickeln, Waschen, Pflegen zu oben genannten Zwecken betrachtet oder berührt werden, eine erwachsene Person sich selbst vor einem Kind sexuell befriedigt oder die eigenen Genitalien zeigt. Auch küssen und nicht altersgemäße Sprache und Umfang der Sexualaufklärung zu oben genannten Zwecken zählen hier dazu.

Folgen von Gewalt

Erlebt ein Kind Gewalt durch seine Eltern oder sonstige Personen in seinem Umfeld, kann das unmittelbare und sichtbare Folgen haben oder solche, die sich erst mit der Zeit in der Entwicklung des Kindes zeigen. Die Folgen können nur vorübergehend bestehen oder das Kind sein Leben lang beeinflussen und schädigen.

Ein Bewusstsein darüber, welche Folgen Gewalt mit sich bringen kann, ist auch wichtig, um entsprechende Signale richtig deuten zu können. Gewalt kann sich beim Kind unmittelbar durch körperliche Verletzungen zeigen wie etwa durch blaue Flecken und Prellungen, Verbrennungen oder Verbrühungen, Geschlechtskrankheiten oder auch durch Gedeih- und Wachstumsstörungen. Ein Kind kann infolge von Gewalterfahrung auch psychosomatische Störungen entwickeln. Dazu gehören beispielsweise Bauchschmerzen, Schlafstörungen, Essstörungen oder das Einnässen und Einkoten (vgl. Maywald 2022, 36f). Gewalt kann beim Kind weitreichende Folgen auf seine Persönlichkeitsentwicklung haben: Es kann unter Ängsten (z. B. Verlustangst), geringem Selbstwert, Überanpassung und depressiven Verstimmungen leiden und die Gewalterfahrung des Kindes kann zu einem auffälligen oder gewalttätigen Sozialverhalten und Aggressionen führen. Auch selbstverletzendes Verhalten kann Folge von Gewalterfahrung sein (vgl. oe-kinderschutzzentren.at). Möglich sind zudem Beeinträchtigungen wie Sprachentwicklungsstörungen, kognitive

Beeinträchtigungen oder Leistungsschwächen. Opfer von Gewalt können auch eine posttraumatische Belastungsstörung entwickeln, die sich zum Beispiel durch Impulssteuerungsprobleme und Selbstentfremdung (Dissoziation) äußert. Das Ausmaß der Folgen von Gewalt hängt erheblich davon ab, wie hoch die Resilienz (Widerstandsfähigkeit) des betroffenen Kindes ist und ob ausreichend Schutzfaktoren vorhanden sind (vgl. Maywald 2022, 37).

Potentielle Risikofaktoren in den elementarpädagogischen Einrichtungen der Gemeinde Mellau Situationen im Betreuungsalltag

Situationen, in denen Kinder mit einer einzelnen Betreuungsperson alleine sind, bergen ein potentielles Risiko für Grenzüberschreitungen oder Gewalt. Solche Einzelsituationen bestehen zum Beispiel beim Klogang des Kindes, beim Waschen, oder beim Umziehen des Kindes.

Auch in Situationen, in denen Kinder unter sich sind (z. B. Spielen am Gang). Bei einer Analyse des Risikos können also die Fragestellungen helfen, ob die Mitarbeitenden einen Überblick wahren, wo sich die zu betreuenden Kinder mit wem und wie lange aufhalten, ob sich die Kinder bei den Betreuungspersonen abmelden müssen und ob es eine Aufteilung der zu betreuenden Kinder gibt bzw. ob ein Primärbetreuungssystem sicherstellt, dass jedes Kind beobachtet und keines übersehen wird.

Räumliche Situation

Durch bestimmte räumliche Gegebenheiten können sich ebenfalls Risiken ergeben. Genannt werden müssen hier schlecht einsehbare (Rückzugs-)Ecken und abgetrennte Toiletten- oder Waschbereiche für Kinder, das Fehlen von Räumlichkeiten zum Umziehen, in denen die Kinder vor Blicken geschützt sind, nicht einsehbare Nischen im Garten sowie von außen zu leicht einsehbare Räume der Einrichtung bzw. Bereiche im Garten. Bei Ausflügen, die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln beinhalten oder z.B. in Schwimmbäder führen, kann es zu einem erhöhten Gefährdungsrisiko für die betreuten Kinder durch externe Personen kommen. Hier ist auch die Frage wesentlich, ob die Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden immer gewahrt werden kann.

Pädagogische Handlungen

Es gibt pädagogische Handlungen, in denen ein besonderes Risikopotential für Grenzverletzung, übergriffiges Verhalten und Gewalt steckt. Dazu zählen die Pflege und Fürsorge der betreuten Kinder sowie das Trösten (z. B. Findet das Trösten in einer Form statt, die der pädagogischen Beziehung angemessen ist? Geht die körperliche Kontaktaufnahme vom Kind aus? Bekommen alle Kinder gleichermaßen Trost gespendet oder wird einzelnen Trost verwehrt?).

Bei den Mahlzeiten in der Einrichtung besteht ein erhöhtes Risiko zum Druck bzw. Zwang durch pädagogische Fachkräfte. Wichtige Fragen sind hier beispielsweise, ob jedes Kind so viel essen darf wie es möchte, ob auf die unterschiedlichen Schlaf- bzw. Ruhebedürfnisse der Kinder eingegangen oder mit dem Kind bei einer Weigerung nach dem Grund gesucht und vor den anderen Kindern respektvoll umgegangen wird. Auch wenn pädagogische Fachkräfte einem betreuten Kind Grenzen aufzeigen möchten oder bei Konflikten unter Kindern einschreiten, kann diese Handlung möglicherweise grenzverletzend oder gewaltvoll sein.

Ebene Personal und Struktur

Auf der Personalebene und der strukturellen Ebene können mehrere potenzielle Risikofaktoren erkannt werden. Ein erhöhtes Risiko, sich grenzverletzend oder gewalttätig zu verhalten, besteht, wenn eigene Lebenserfahrungen nicht verarbeitet oder reflektiert wurden. Das kann insbesondere in Konflikt- oder Stresssituationen dazu führen, dass starke Gefühle wie Wut oder Angst hochkommen und den Umgang der pädagogischen Fachkraft beeinflussen (vgl. Maywald 2022, 55f). Die Überforderung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters mit einer Situation kann auch am Fehlen einer spezifischen Ausbildung liegen (z. B. ungelernte Quereinsteiger:innen) und ein erhöhtes Risiko für Fehlverhalten somit in Unwissenheit begründet sein. Wird auf Fehlverhalten von

Mitarbeitenden nicht reagiert, unterstützt das eine „Kultur des Wegsehens“ (vgl. ebd.) und fördert Gewalt. Personalmangel kann zum einen generellen Stress unter den Mitarbeitenden begünstigen und zum anderen dazu führen, dass sie durch Unterbesetzung häufig in Situationen alleine sind. Auch diese Faktoren können das Risiko für Grenzüberschreitung und Gewalt an Kindern erhöhen (vgl. ebd., 57). Fehlen Reflexions- oder Feedbackmöglichkeiten, fachliche Anleitung und ist das Wissen um Abläufe und Regeln nicht vorhanden, sind das ebenfalls Risikofaktoren.

Wenn die professionelle Rolle nicht klar kommuniziert ist oder es in der Einrichtung keine eindeutige Trennung zwischen privaten und beruflichen Rollen gibt, kann dadurch grenzüberschreitendes Verhalten wie etwa ein unangemessener Umgang von Nähe und Distanz gefördert werden.

Zudem ermöglicht ein autoritärer, direkter Führungsstil („von oben herab“), dass bei Grenzüberschreitungen und Gewalt eher weggeschaut und die eigene Verantwortung einzuschreiten nicht wahrgenommen wird (vgl. Enders/Eberhardt 2007). Risikofaktoren auf personeller Ebene bestehen auch darin, dass sexuelle Missbrauchstäter:innen gezielt das Naheverhältnis zu Opfern suchen und dementsprechend ihre Berufswahl treffen (vgl. Enders 2003). Relevante Fragen zur Risikoanalyse sind also zum Beispiel: Auf welche Möglichkeiten zur Unterstützung, Schulung und Reflexion herausfordernder Situationen können Mitarbeitende zurückgreifen? Haben sie die Möglichkeit, (auch kritische) Fragen zu stellen? Sind sie sich ihrer Verantwortungen und Zuständigkeiten bewusst? Wissen sie, welches Verhalten in einer bestimmten Situation angemessen ist, welches von ihnen erwartet wird und wie bei Fehlverhalten vorzugehen ist?

Ebene der Kinder

Auf Ebene der Kinder gibt es ebenfalls Risikofaktoren, die als potentiell risikoe erhöhend gelten: Ein großes Ausmaß an Abhängigkeit von Bezugs- und Betreuungspersonen, eingeschränkte Möglichkeiten, sich verbal mitzuteilen, Beschwerden oder Bedürfnisse zu äußern und Erlebtes einzuordnen. Diese Umstände können aufgrund des jungen Alters eines Kindes oder einer anderen Erstsprache als Deutsch bestehen. Besonders vulnerabel sind Kinder mit Beeinträchtigungen: Kinder mit Behinderung haben ein besonders hohes Risiko, Opfer von Gewalt zu werden (vgl. Jones et al. 2012).

Die genannten Risikobereiche sollen regelmäßig von jeder Einrichtung auf ihr Risikopotential geprüft werden. Für eine systematische Erfassung bietet sich eine Analyse anhand von Leitfragen oder einem Raster an. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht einbezogen werden (vgl. Maywald 2022, 72). Um den Risikofaktoren so weit wie möglich entgegenzuwirken, braucht es eine Strategie zum Schutz. Diese umfasst neben dem Einrichten von präventiven Maßnahmen auch Vorgaben, wie im Fall von Grenzverletzung oder Gewalt vorzugehen ist.

7.4. Risikoanalyse

1. In welchen Situationen sind Kinder im Foyer des Dorfsaales möglicherweise gefährdet?

- Eingangstüre in das Foyer vom Dorfsaal nur mit Chip möglich
- Wenn die Kinder auf die Toilette gehen (Gang im öffentlichen Bereich vom Untergeschoss)
- Tiefgarage mit Treppenhaus und Verbindungen zur Volksschule/Kindergarten im selben Gebäude.
- Bei Veranstaltungen

2. Welche Risiken können sich durch räumliche Gegebenheiten ergeben?

- Keine Einsicht in das Untergeschoss zur Toilette
- Gang/Treppenhaus (Durchgangsmöglichkeiten zu anderen Gemeindebauten)
- Tiefgarage Türe zwar geschlossen, aber unversperrt

- Spielplatz neben dem Dorfsaal
- Große Verglasung – gut einsehbar von und nach Außen

3. Welches Risiko sehen wir auf Ebene des Personals

- Eigene Überforderung als PädagogIn im Umgang mit den Kindern (wird laut, schreit Kinder an, rauer Umgangston)
- Bei Krankenstand des Personals
- fehlende Selbstreflexion und Supervision
- Kindern schmeckt das Essen nicht

4. In welchen Handlungen von Pädagog*innen steckt Risikopotenzial

- Trösten sowie auch Trost verweigern
- Grenzen setzen
- Ruhe beim Essen
- Essen, zum Essen zwingen
- Unangemessene Bekleidung

5. Welches Risiko sehen wir auf Ebene der Kinder?

- Alter der Kinder (ab 4 Jahren)
- Sprachbarriere (Migrationshintergrund, Alter)
- Familiäres Umfeld
- Entwicklungsstand
- Besonderheiten im Verhalten einzelner Kinder
- Keinen Appetit
- Tischmanieren

6. Welches Risiko sehen wir auf Ebene der Eltern?

- Unzuverlässigkeit bei der An- und Abmeldung, bei Krankheit, etc.
- „Maßregeln“ anderer Kinder durch Eltern
- Aufklärung über Manieren und Mittagessen
- Sprachbarriere

7. Welche Risiken sehen wir im Bereich der Struktur und Abläufe

Fehlerkultur

- Im Team gehen wir respektvoll miteinander um. Trotzdem reden wir nicht immer offen über Fehler.
- Manchmal haben Kolleg*innen Angst, Fehler zuzugeben – aus Unsicherheit oder weil sie negative Reaktionen befürchten.
- Wenn jemand krank ist und viel zu tun bleibt, steigt der Stress – da passieren schneller Fehler.
- Neue Mitarbeitende trauen sich oft nicht, etwas anzusprechen oder zu sagen, wenn sie etwas verbessern würden.

Abläufe & Regeln

- Die bestehenden Abläufe bieten gute Orientierung, jedoch besteht die Gefahr, dass sie zu starr oder wenig flexibel gelebt werden (z. B. fester Ablauf beim Mittagessen oder bei der Raumaufteilung).
- In Bezug auf Nähe-Distanz-Regelungen gibt es zwar einen Verhaltenskodex, doch individuelle Auslegungen im Alltag könnten zu uneinheitlichen Umsetzungen führen.

- Die Regeln werden den Kindern kindgerecht vermittelt, dennoch ist deren Beteiligung an der Regelentwicklung ausbaufähig.

Beschwerdewesen

- Es bestehen niederschwellige Möglichkeiten für Eltern zur Rückmeldung (persönlich, über SchoolFox, etc.), jedoch fehlt ein sichtbares und aktiv genutztes System für Beschwerden der Kinder selbst.
- Eine Feedbackbox oder ein „Kinderbriefkasten“ könnte helfen, das Risiko zu minimieren, dass Beschwerden ungehört bleiben.

Kommunikation

- Die Kommunikation mit Eltern und im Team ist grundsätzlich offen.
- Bei Teamkonflikten erfolgt die Einbindung der Leitung meist rasch – eine konfliktlösende Kultur im Team könnte gestärkt werden.

Kinderschutz

- Die regelmäßige Reflexion über Nähe-Distanz, sensible Situationen und Schutzmechanismen sollte institutionell verankert werden (z.B. durch eine „Kinderschutzminute“ in Teamsitzungen).
- Die Verantwortung und Rollenverteilung im Interventionsfall sind zwar beschrieben, könnten aber durch Rollenspiele oder Fallbesprechungen noch besser eingeübt werden.

7.5. Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Gemeinde Mellau ist ein wichtiger Schritt, um sich mit präventiven Maßnahmen umfassend auseinanderzusetzen. Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Bedeutung. Damit diese in den Einrichtungen der Gemeinde Mellau zielführend umgesetzt werden können, müssen verschiedenste Faktoren berücksichtigt werden. Die Ermöglichung von Partizipation der Kinder, die verbindliche Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit den Kindern, gezielte Fortbildungen und Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz in allen Abläufen sowie ein funktionierendes Beschwerdemanagement sind nur einige Aspekte, die es dabei in Mellau zu bedenken gilt.

Personalvoraussetzungen:

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte). Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein. Damit ist unter anderem gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

Weitere Einstellungskriterien sind vom Träger festzulegen. Für die Gemeinde Mellau gelten ergänzend folgende Kriterien:

- Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Ausbildung (Elementarpädagogik, Assistenz oder gleichwertige Qualifikation).
- Teilnahme an einem verpflichtenden Einführungsgespräch mit Fokus auf Haltung und Werte im Kinderschutz.
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung im Bereich Kinderschutz, Gewaltprävention und pädagogische Qualität.
- Einholen von Referenzen aus früheren Beschäftigungsverhältnissen, sofern vorhanden.
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex der Gemeinde Mellau bereits vor Dienstantritt.
- Verpflichtung, an Teamsupervisionen und Reflexionsgesprächen teilzunehmen.

Diese Kriterien sichern, dass nur fachlich und persönlich geeignete Personen mit der Betreuung und Bildung der Kinder in den Einrichtungen der Gemeinde Mellau betraut werden.

Haltung:

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Gemeinde Mellau legen großen Wert auf eine gemeinsame pädagogische Grundhaltung, die allen Mitarbeitenden Orientierung gibt und den Rahmen für das tägliche Handeln bildet. Dabei gilt:

- *Bild vom Kind:*
Jedes Kind wird als eigenständige Persönlichkeit mit individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten gesehen. Kinder sind aktive Gestalter ihrer Bildung und haben ein Recht auf Beteiligung, Schutz und Förderung.
- *Pädagogische Haltung:*
Eine offene, wertschätzende und respektvolle Haltung auf Augenhöhe mit den Kindern ist Grundlage des pädagogischen Handelns. Wir begegnen den Kindern mit Empathie, Achtung und Achtsamkeit und unterstützen sie in ihrer Selbstwirksamkeit.
- *Rollenverständnis:*
Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte verstehen sich als Begleiter:innen, Unterstützer:innen und Schutzpersonen der Kinder. Sie übernehmen Verantwortung für das Wohl der Kinder, reflektieren ihre Rolle kontinuierlich und setzen klare Grenzen im Umgang mit Nähe und Distanz.
- *Teamkultur:*
In den Einrichtungen der Gemeinde Mellau wird eine offene und transparente Teamkultur gelebt. Dazu gehört ein regelmäßiger und offener Austausch zum Thema Kinderschutz, die gemeinsame Reflexion von Alltagssituationen und die gegenseitige Unterstützung bei der Bewältigung herausfordernder Situationen.
- *Nähe-Distanz-Thematik:*
Der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz wird regelmäßig thematisiert und reflektiert. Ein respektvoller, schützender und klar abgegrenzter Umgang ist verbindlicher Bestandteil der Arbeit.
- *Leitsätze:*
Die Einrichtungen der Gemeinde Mellau bekennen sich zu klaren Leitsätzen im Umgang mit Kindern, Eltern und Kolleg:innen. Diese umfassen Wertschätzung, Verantwortung, Transparenz, Achtsamkeit und Professionalität.
- *Diversität, Chancengleichheit und Gendersensibilität:*
Vielfalt wird als Bereicherung gesehen. Diskriminierung und Ausgrenzung haben keinen Platz. Alle Kinder – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, Sprache oder Beeinträchtigung – haben die gleichen Chancen auf Teilhabe und Förderung.

Verhaltenskodex:

Ein Verhaltenskodex legt verbindliche Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang mit den Kindern fest. Er beschreibt konkrete Verhaltensweisen, die in Schlüsselsituationen wie z. B. Begrüßen und Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel und Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen – sowie Verhaltensweisen, die diesen Rechten widersprechen (vgl. Maywald, 2022, S. 73f). Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Gemeinde Mellau umgesetzt und ist für alle verpflichtend. Ein professioneller und reflektierter Umgang mit Nähe und Distanz ist Grundlage für gelingende Beziehungen zwischen Pädagog:innen und Kindern.

Grundhaltung

- Jedes Kind hat ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und respektvolle Behandlung.
- Körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt sowie entwürdigende Maßnahmen sind verboten. Wir achten auf die Würde, Intimsphäre und Grenzen jedes einzelnen Kindes.
- Wir fördern die Selbstbestimmung und Beteiligung von Kindern.

Regeln im Umgang mit Kindern

- Körperkontakt erfolgt stets achtsam, situationsangemessen und niemals gegen den Willen des Kindes.
- Gespräche mit Kindern über sensible Themen finden in geschütztem, aber nicht abgeschottetem Rahmen statt.
- Geheimnisse mit Kindern, die andere ausschließen oder das Kind belasten könnten, sind unzulässig.

Umgang im Team

- Auffälliges Verhalten von Kolleg:innen wird angesprochen und dokumentiert.
- Übergriffe oder Grenzverletzungen im Teamumfeld werden nicht toleriert.
- Der Kodex ist Teil jeder Dienstvereinbarung und wird bei der Einschulung neuer Mitarbeitender verbindlich vermittelt.

Kommunikation mit Eltern

- Wir informieren Eltern über unsere Haltung und unsere Standards im Umgang mit Nähe, Körperkontakt und Grenzen.
- Beschwerden oder Hinweise werden ernst genommen und nachvollziehbar bearbeitet.

Einhaltung und Konsequenzen

- Die Einhaltung des Verhaltenskodex wird regelmäßig reflektiert (z.B. im Rahmen von Teamgesprächen, Fortbildungen). Verstöße gegen den Kodex haben personalrechtliche und ggf. rechtliche Konsequenzen zur Folge.

7.6. Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Gemeinde Mellau – Kinder, Eltern sowie pädagogische Fach- und Assistenzkräfte – sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Gerade junge Kinder können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) häufig nur über ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75). Diese Ausdrucksformen werden von den Mitarbeitenden ernst genommen, wahrgenommen und im Team reflektiert.

Das Beschwerdemanagement in Mellau stellt sicher, dass:

- Beschwerden auf allen Ebenen willkommen sind und wertfrei entgegengenommen werden,
- die Anliegen vertraulich behandelt werden,
- Rückmeldungen transparent erfolgen,
- Kinder altersgerecht in die Möglichkeit der Beschwerde eingeführt und begleitet werden,

- Eltern niederschwellige Wege zur Beschwerde haben (z. B. persönliche Gespräche, E-Mail, Feedbackbox),
- Mitarbeitende bei internen Anliegen auf strukturierte Verfahren zurückgreifen können.
- So wird gewährleistet, dass Beschwerden nicht als Kritik im negativen Sinn verstanden werden, sondern als wichtige Rückmeldungen zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit und zum Schutz der Kinder in Mellau.

7.7. Präventionsangebote für Kinder

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68). Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77). Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand wird schon den jüngsten Kindern in den Einrichtungen der Gemeinde Mellau ein Mitspracherecht eingeräumt und sie werden in ihrem Selbstvertrauen gestärkt. Dies zeigt sich unter anderem in folgenden Handlungen und Maßnahmen:

- Pädagogische Fachkräfte unterstützen und bestärken Kinder bei Entscheidungsfindungen.
- Kleinere Kinder werden durch Bildkarten oder Gegenstände in ihr Mitspracherecht einbezogen.
- Kinder übernehmen Verantwortung, z. B. indem sie eigenständig den Jausentisch decken.
- Durch Geschichten, Spiele, Handpuppen usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusstgemacht, auch einmal „Nein“ zu sagen.
- Pädagogische Fachkräfte animieren Kinder dazu, mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt selbst zu bewältigen.
- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften thematisiert, z. B. anhand von Spielen – auch die Kleinsten werden hier einbezogen.
- Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern stets wertschätzend, achtsam und respektvoll.

So wird Partizipation in Mellau aktiv gelebt und als fester Bestandteil des Kinderschutzkonzeptes verankert.

7.8. Maßnahmen im Verdachtsfall

Wenn innerhalb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Gemeinde Mellau der Verdacht auf Gewalt an einem Kind aufkommt, muss klar sein, wie vorzugehen ist. Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Einrichtungen angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein Interventionsplan legt fest:

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern zu tun ist,
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden,
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind,

- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Einrichtung in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind,
- wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten umgegangen wird.

Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Einrichtungen der Gemeinde Mellau aufrechtzuerhalten und gibt sowohl Mitarbeitenden, Leitungspersonen als auch dem Träger Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung der Gemeinde Mellau und wird allen Mitarbeitenden bekannt gemacht.

Ziel des Interventionsplans ist:

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen,
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.

Je nach Form der Gewalt braucht es unterschiedliche Krisenpläne (vgl. Plattform Kinderschutzkonzept, o. J.).

7.9. Interventionsplan:

a) Erste Wahrnehmung

- Beobachtung, Aussage oder Verhalten eines Kindes / Elternteils / Mitarbeitenden deutet auf eine mögliche Gefährdung hin.
- Jede*r Mitarbeitende ist verpflichtet, Hinweise ernst zu nehmen und zu dokumentieren.

b) Dokumentation

- Sofortige schriftliche Dokumentation der Beobachtung (Datum, Uhrzeit, Beteiligte, genaue Schilderung ohne Bewertung).
- Dokumente werden vertraulich an die Leitung weitergegeben.

c) Information der Leitung

- Die Leitung der Einrichtung wird umgehend informiert.
- Die Leitung entscheidet gemeinsam mit dem internen Kinderschutzteam über das weitere Vorgehen.

d) Erste Einschätzung / Risikoabwägung

- Prüfung: Handelt es sich um eine akute Gefährdung?
 - Ja: Sofortige Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe + Polizei (bei akuter Gefahr).
 - Nein: Weiterführende interne Klärung und ggf. Hinzuziehen externer Fachstellen.

e) Kontakt zu externen Stellen

- Zusammenarbeit mit Fachstellen wie, Kinder- und Jugendhilfe Bregenz, Kinderschutzzentrum Vorarlberg, KISA und der Polizei (bei akuter Gefahr)
- Rücksprache erfolgt dokumentiert und über die Leitung.

f) Maßnahmen

- Schutzmaßnahmen für das betroffene Kind (z. B. Entlastung, Betreuung, Ausschluss verdächtiger Person vom Dienst).
- Information und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, sofern dies den Schutz des Kindes nicht gefährdet.

g) Evaluation und Nachbereitung

- Nach Abschluss: Reflexion im Team (Was ist gut gelaufen? Wo braucht es Anpassung?).
- Überprüfung, ob der Interventionsplan angepasst werden muss

h) Rollen und Verantwortlichkeiten

- Alle Mitarbeitenden: Erste Wahrnehmung melden und dokumentieren.
- Leitung: Koordination, Information des Trägers, Entscheidung über weitere Schritte.

- Träger (Gemeinde Mellau): Unterstützung, rechtliche Verantwortung, Meldung an Behörden bei akuter Gefahr.
- Externe Fachstellen: Beratung, fachliche Einschätzung, Krisenintervention.

i) Umgang mit Falschbeschuldigungen

- Auch Verdachtsfälle ohne Bestätigung werden ernst genommen und dokumentiert.
- Alle Beteiligten werden respektvoll behandelt.
- Reputationschäden sind durch vertrauliche Abläufe zu vermeiden.

5. Zielsetzung

- Rasche Klärung von Verdachtsmomenten.
- Sofortige Beendigung von Gewalt bei bestätigtem Verdacht.
- Nachhaltiger Schutz und Hilfe für Betroffene.
- Stärkung der Handlungssicherheit von Mitarbeitenden in Mellau.

7.10. Maßnahmen im Verdachtsfall (Fallmanagement)

Für den Fall, dass es trotz Schutzmaßnahmen zu einer Grenzverletzung oder übergreifendem Verhalten gegenüber einem Kind kommt oder der Verdacht besteht, dass das Kindeswohl innerhalb oder außerhalb der Einrichtung gefährdet ist, ist für alle Beschäftigten in den KBBE wichtig zu wissen, wie vorzugehen ist. Damit in diesen, mitunter emotional herausfordernden, Situationen kompetent reagiert werden kann und die Abläufe und jeweiligen Verantwortlichkeiten klar sind, werden in den folgenden Abschnitten Interventionspläne vorgestellt, die ein Handlungsschema zum Vorgehen in der jeweils vorliegenden Situation vorgeben.

Folgende Grundsätze gelten immer und in jeder Situation:

- Der Schutz des Kindes hat immer Vorrang.
- Wir glauben dem Kind.
- Äußerungen des Kindes werden ernst genommen.
- Jedem Verdacht wird nachgegangen.
- Alle Mitarbeitenden sind gleichermaßen für den Schutz der betreuten Kinder verantwortlich.
- Die Einrichtungsleitung ist die Kinderschutzbeauftragte der jeweiligen Einrichtung.
- Bei Unsicherheit gibt es immer die Möglichkeit einer „anonymen Fallbesprechung“ mit der KJH.
- Eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt schriftlich (telefonische Vorankündigung wird erbeten). Die Einrichtungsleitung ist für das Einreichen der Mitteilung verantwortlich. Die Kindergartensozialarbeit (KISA) wird hinzugezogen und kann bei Bedarf auch für die Verschriftlichung der Mitteilung als Unterstützung angefragt werden.
- Elementarpädagogische Mitarbeitende haben eine Mitteilungs- und Auskunftspflicht gegenüber der KJH. Diese muss jeder eingebrachten Meldung nachgehen, darf aber keine Rückmeldung über die Inhalte des Falles an die meldende Leitung geben. Hier braucht es das Vertrauen in die fachliche Kompetenz der Mitarbeitenden bei der KJH.

Arten von Gefährdung

- Gewalt oder Vernachlässigung im Elternhaus
- Grenzverletzungen oder Übergriffe durch Mitarbeitende
- Sexuelle Übergriffe oder Gewalt unter Kindern

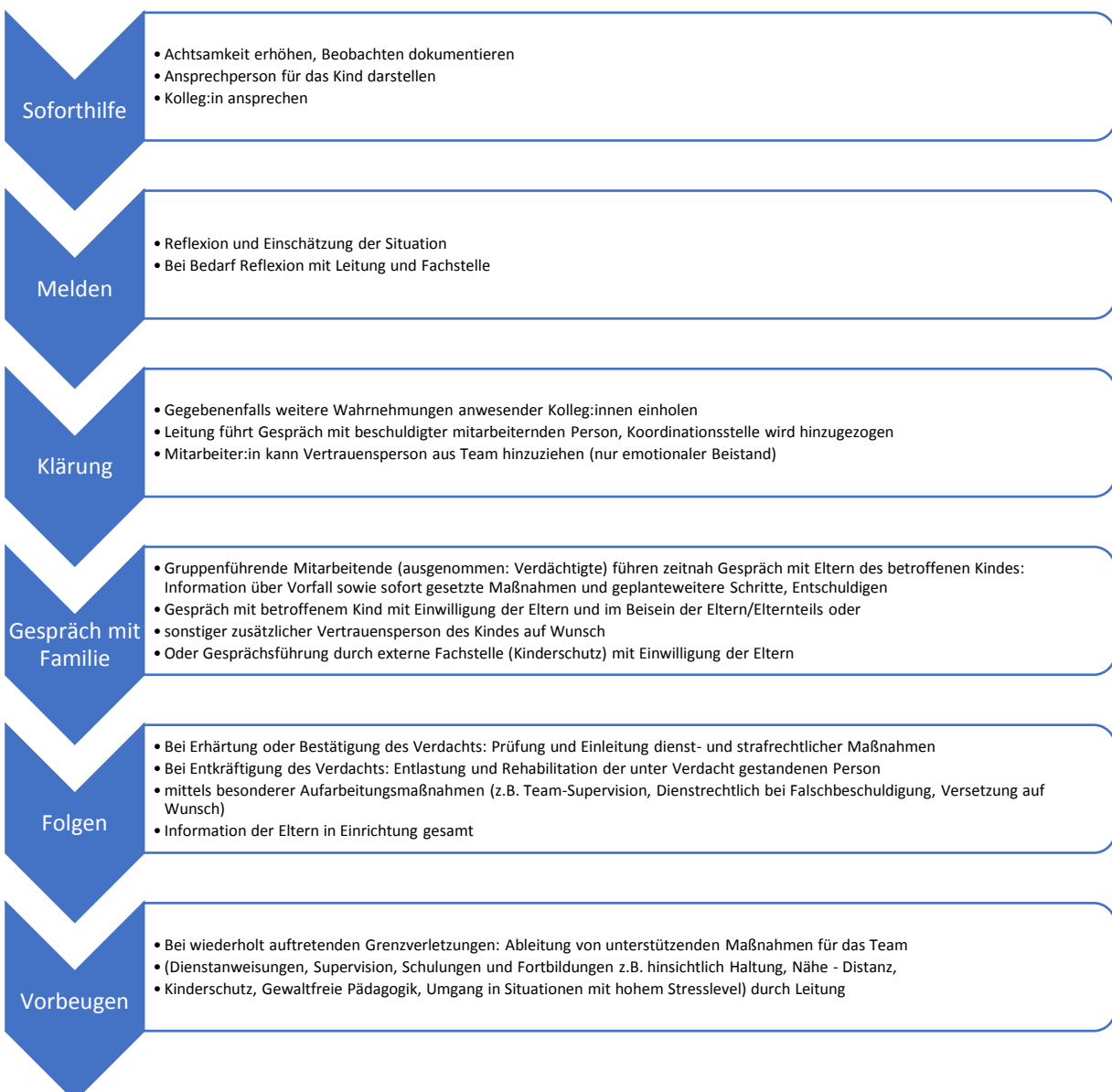
Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch das Elternhaus

1. Wahrnehmung und Dokumentation
2. Interne Fallbesprechung im Kinderschutzteam
3. Anonyme Rücksprache mit der KJH bei Unsicherheit
4. Elterngespräch (außer bei Gefährdung durch Eltern)

5. Meldung an die KJH, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann

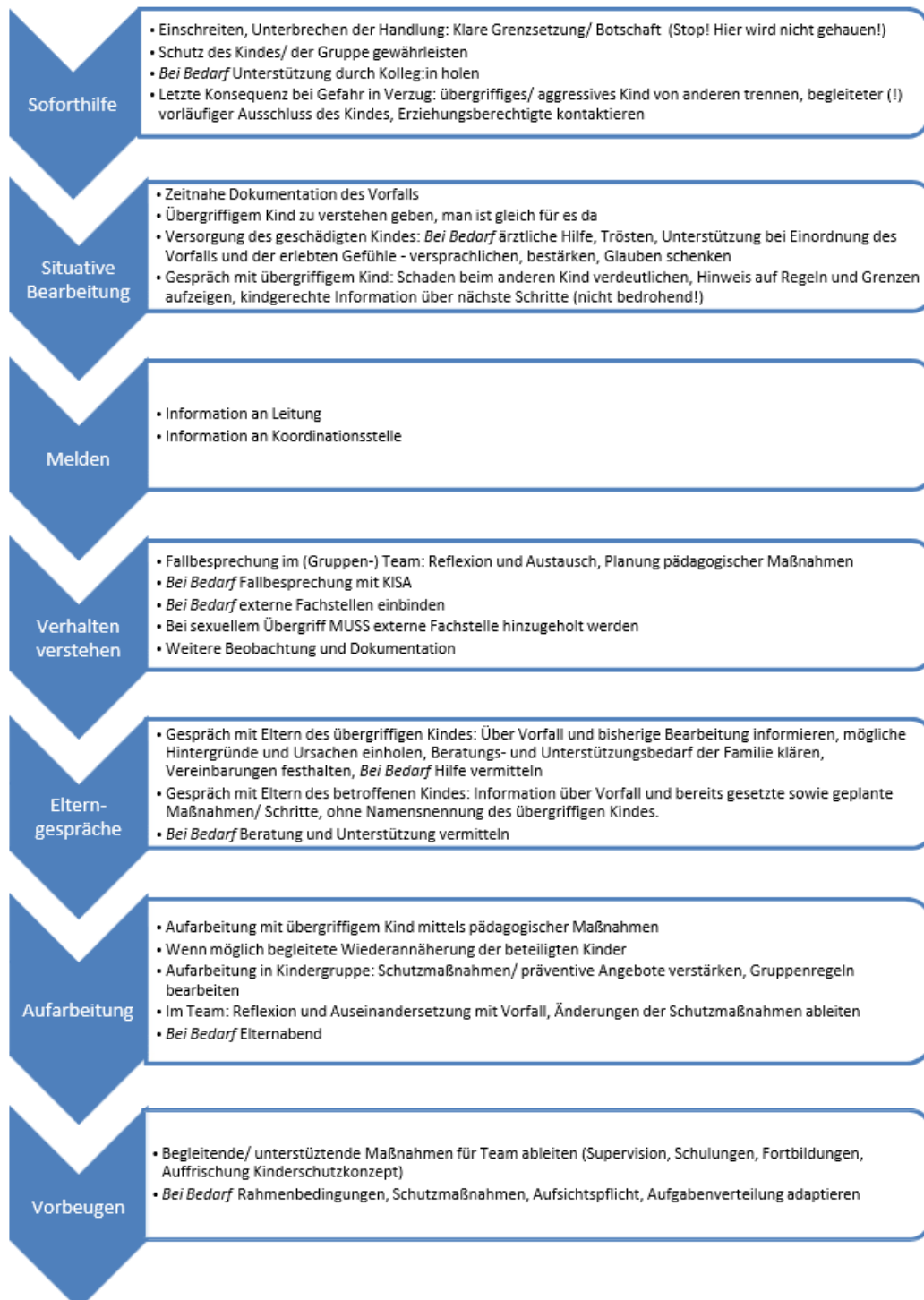
Ablauf bei Verdacht auf Grenz/Gewaltverletzung durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen: Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, Nötigung zum Toiletten-gang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Über-griffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41). In unserer Einrichtung wird das Fehlverhalten und Gewalt durch die Mitarbeitenden nicht geduldet. Wir haben eine Verantwortung gegenüber den Kindern. D.h., dass mögliches Fehlverhalten erkannt wird, nicht weggeschaut und es nicht ins lächerliche gezogen wird. Dies bedeutet für alle Mitarbeitenden, dass sie professionell handeln.



Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Im Alltag einer Schülerbetreuung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen. Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen.



Gewalt und Vernachlässigung im familiären Umfeld

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt. Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G). Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor. Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Bei einem begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung sind wir verpflichtet Maßnahmen zu setzen. Die Situation wird genau dokumentiert und Informationen werden gesammelt. Die Beobachtungen werden im Team mit der Leitung besprochen. Anschließend werden weitere Schritte geplant, der Träger und Fachstellen werden miteinbezogen. Dann werden die erforderlichen Maßnahmen gesetzt. Bei der Dokumentation wird der Vorfall in klaren Worten beschrieben. Die Mitarbeitenden müssen unterscheiden zwischen dem Beobachten, den eigenen Vermutungen und der Interpretation.

Bei der Dokumentation eines Vorfalls sind folgende Punkte enthalten:

- Was ist passiert, genaue Definition
- Wo und Wann hat sich der Vorfall ereignet?
- beteiligte Personen
- wurde eine Sofortmaßnahme eingeleitet, welche Maßnahmen wurden gesetzt?
- In welchem Kontext hat das Ereignis stattgefunden?
- Jedes Dokument mit Namen und Datum versehen.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S.11)

7.11. Kooperation mit Fachstellen

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur in enger Zusammenarbeit mit externen Partner:innen gut gelingen kann. Die Einrichtungen der Gemeinde Mellau pflegen daher aktive und verbindliche Kooperationen mit folgenden Stellen:

- Kinder- und Jugendhilfe (KJH) der Bezirkshauptmannschaft Bregenz: zentrale Anlaufstelle für Verdachtsmeldungen und Fallabklärungen.
- Kindergarten-Sozialarbeit (KISA): Unterstützung im pädagogischen Alltag, Beratung bei Verdachtsfällen, Elternarbeit.
- Koordinationsstelle Elementarpädagogik des Landes Vorarlberg: Beratung zu Konzeptentwicklung, fachliche Standards, Krisenunterstützung.
- Kinderschutzzentren, Schulpsychologie, Polizei und andere Fachstellen: fallweise Einbindung je nach Situation.

7.12. Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen. (vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

Dokumentation

- Beobachtungen, Gespräche und Maßnahmen werden in einem geschützten Bereich aufbewahrt.
- Die Dokumentation erfolgt ohne Wertung und im Sinne einer lückenlosen Nachvollziehbarkeit.
- Zugriff haben ausschließlich befugte Personen (Leitung, Träger, ggf. KJH).

Datenschutz

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach der DSGVO und dem Datenschutzgesetz.
- Fotos, Videos oder sensible Informationen werden nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten verwendet.
- Bei Verdachtsfällen erfolgt keine Information an Außenstehende ohne rechtliche Grundlage.

7.13. Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft, Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmittellungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

Ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

8. QUELLENANGABEN

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg.

Amt der Vorarlberger Landesregierung, o.J., Rahmenkonzept zum Kinderschutz in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), 2009, Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich (Endfassung).

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco.